

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Landschaftsbeirat	26.01.2016	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 „Industriegebiet Schlinghofstraße“ und 240. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Sachdarstellung

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. I/St 24 für den Teilbereich des Geltungsbereiches des Naturschutzgebietes Strothbachwald aufzuheben. Durch diese Teilaufhebung soll Rechtsklarheit dahingehend geschaffen werden, dass hier der Status als Naturschutzgebiet maßgeblich ist. Zudem wurde u.a. beschlossen, dass der Strothbachwald im städtischen Eigentum verbleibt und gemäß den Vorgaben des Landschaftsplanes als Naturwald gepflegt wird, um die einzigartige ökologische Qualität dauerhaft zu sichern.

Der **Bebauungsplan** Nr. I/St 24 (ursprüngliche Bezeichnung I/St III/2) ist am 20.04.1976 in Kraft getreten. Planungsziel war hier die Sicherung von Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Das in den Jahren 1985 bis 1991 während des Aufstellungsverfahrens des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne eingeleitete Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes unter der Bezeichnung I/St 24 –Teilplan 1- „Industriegebiet Schlinghofstraße“ wurde nach dem Entwurfsbeschluss und der Offenlage nicht mehr weitergeführt. Planungsziel war hier mit der zweiten Entwurfsfassung aus dem Jahr 1991 die Festsetzung einer Waldfläche anstatt des Industriegebietes im Bereich des Strothbachwaldes.

Im **Flächennutzungsplan** ist der von der Teilaufhebung betroffene Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Darstellung wird mit der nachrichtlichen Darstellung für das Naturschutzgebiet Strothbachwald überlagert.

In dem seit dem 03.06.1995 rechtskräftigen **Landschaftsplan Bielefeld-Senne** ist die betroffene Fläche als Naturschutzgebiet Nr. 2.1-16 „Eichen-Buchenwald Strothbach“ festgesetzt (Anlage 3). Der Schutz begründet sich durch das hohe Alter des Baumbestandes und seine besondere Bedeutung für Baumhöhlen bewohnende Arten wie dem Schwarz- und Grünspecht, der Hohltaube sowie Fledermäusen. Zur Erhaltung der hohen ökologischen Wertigkeit der Waldfläche sind im Landschaftsplan mehrere Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung festgesetzt worden. Dies sind u. a. die Wiederaufforstung mit ausschließlich Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation, die Untersagung von Kahlhieben, die natürliche Bewirtschaftung der Waldfläche und der Erhalt von Einzelbäumen über die Hieb reife hinaus.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Betriebsflächen (Errichtung von Abstellflächen) des angrenzenden Logistikbetriebes auf eine festgesetzte Grünfläche im Jahr 2011 wurde ein Rechtsgutachten zur Gewichtung und Priorisierung der unterschiedlichen Festsetzungen des

Bebauungsplanes und des Landschaftsplanes erstellt. Dieses Gutachten kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der zeitliche vorgelagerte Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 nicht durch andere inhaltliche Festsetzungen des 1995 beschlossenen Landschaftsplanes Bielefeld-Senne überlagert werden konnte.

Planungsziel ist es, den rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. I/St 24 für den Bereich des Naturschutzgebietes „Strothbachwald“ und einen Teilbereich der nördlich angrenzenden Fläche des Gewässers Strothbach und dessen Aue zwischen der Gildemeisterstraße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn, die als Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 „Feuchtsenne“ im Landschaftsplan Bielefeld-Senne festgesetzt sind gemäß den §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) aufzuheben (Teilaufhebung- Anlage 2). Durch die Einbeziehung der außerhalb des Naturschutzgebietes nördlich angrenzenden Fläche des Strothbachs und seiner Uferbereiche bis zur Grundstücksgrenze des Logistikbetriebes in die Teilaufhebung soll das Verbleiben von nicht nutzbaren Restflächen des Industriegebietes vermieden werden. Die betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Bielefeld (Anlage 3, unten).

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes und der landschaftsplanerischen und naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen kann dieser Bereich zukünftig planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB beurteilt werden.

Für die im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführende 240. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung als Waldfläche beabsichtigt.

Der Beirat wird um ein Votum gebeten!

Beigeordnete

Anja Ritschel

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.